ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NR. 003/2020

der Stadt Eschborn

Planfeststellung gemäß § 33 Hessisches Straßengesetz i. V. m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG);

Bau einer gemeindlichen Verbindungsstraße zur Anbindung des Gewerbegebietes Eschborn-Süd an die Landesstraßen L 3005 / L 3006 und das Gewerbegebiet Eschborn-Ost durch Ausbau und Verlängerung der Frankfurter Straße einschließlich

- **Umbau des Kreisverkehrsplatzes Frankfurter Straße / Alfred-Herrhausen-Allee / Mergenthaler Allee zu einem plangleichen Knotenpunkt am Beginn der Baustrecke,**
- **Umbau des planfreien „Unterwiesenknotens“ mit Anschluss der gemeindlichen Verbindungsstraße an die L 3005 und die L 3006 am Ende der Baustrecke,**
- **Neubau von Zufahrtsrampen (ausschließlich für Einsatzfahrzeuge) von der Unterortstraße in die gemeindliche Verbindungsstraße (Zufahrtsrampe West) und von dem verlegten Fasanenweg in die gemeindliche Verbindungsstraße (Zufahrtsrampe Ost),**
- **Rückbau der bestehenden sowie Neubau einer längeren und auf 7 Meter erhöhten Lärmschutzwand nördlich der L 3005 / L 3006 zum Wohngebiet „Am Stadtpfad“ zwischen der vorhandenen Rad-/Gehwegunterführung im Bereich des „Unterwiesenknotens“ und der Unterortstraße,**
- **Verlegung und Renaturierung des Westerbaches zwischen dem Durchlass der L 3005 und der Elisabethenstraße,**
- **Verlegung des Fasanenweges von der Einmündung in die Unterortstraße bis zum Anschluss an den Bestand im Bereich der Gärtnerei Christensen und**
- **weiterer notwendiger Folgemaßnahmen**

in der Flur 30, 31, 32 und 33 der Gemarkung Eschborn der Stadt Eschborn, Main-Taunus-Kreis

hier: Anhörungsverfahren zum Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses

Mit Beschluss vom 15. Februar 2010, geändert durch Beschluss vom 26. Februar 2010, hat das Regierungspräsidium Darmstadt den Plan für das im Betreff näher bezeichnete Vorhaben festgestellt. Der Beschluss wurde mit Ablauf des 15. April 2010 bestandskräftig, so dass er gem. § 33 Abs. 6 HStrG mit Ablauf des 15. April 2020 außer Kraft tritt.

Der Magistrat der Stadt Eschborn hat mit Schreiben vom 3. Dezember 2019 die Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses beantragt. Vor der Entscheidung wird eine auf diesen Antrag beschränkte Anhörung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegen

- der Antrag des Magistrats der Stadt Eschborn auf Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses,
- der Planfeststellungsbeschluss vom 15. Februar 2010 sowie der Änderungsbeschluss vom 26. Februar 2010 und

- der festgestellte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen)

in der Zeit vom

13. Januar 2020 bis einschließlich 13. Februar 2020

im Rathaus der Stadt Eschborn, Rathausplatz 36, 65760 Eschborn, Zimmer 8 im Erdgeschoss (bitte bei der Pforte melden), während folgender Zeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag	von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr	und von
Mittwoch	von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr	und von
Freitag	von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und die o. g. Unterlagen über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (https://rp-darmstadt.hessen.de, Rubrik: „Presse“ → Öffentliche Bekanntmachungen → Verkehr → Straßen“) zugänglich gemacht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 HVwVfG).

1. Jede Person, deren Belange durch den Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses berührt werden, kann sich bis zum **27. Februar 2020**, bei dem Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Dezernat III 33.1, Hilpertstraße 31, 64295 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei der Stadt Eschborn Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der Einwenderin bzw. des Einwenders lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen.

   Es sind nur Einwendungen zugelassen, die sich auf die antragsgegenständliche Verlängerung der Geltungsdauer des Beschlusses beziehen. Eine inhaltliche Überprüfung des Beschlusses erfolgt nicht.

   Mit Ablauf der oben genannten Frist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Diese Rechtsfolge gilt auch für Stellungnahmen der Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 HVwVfG.

   Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen erörtern.

Die Erörterung kann auf bestimmte Einwender und Behörden und auf bestimmte entscheidungserhebliche Einwendungen sowie Stellungnahmen und Gutachten von Behörden und Sachverständigen beschränkt werden. Soweit eine Erörterung nur mit bestimmten Einwendern und Behörden erfolgen soll, werden diese mindestens eine Woche vorher schriftlich benachrichtigt. Im Übrigen wird der Termin der Erörterung mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, bspw. im Hinblick auf etwaige durch die Veränderungssperre ausgelöste Vermögensnachteile, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Darmstadt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Verlängerungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Magistrat der Stadt Eschborn, den 09.01.2020

Thomas Ebert
Erster Stadtrat